

Empfehlungen zum Lehrvertrag für den Maler- und Gipserberuf

Die nachfolgenden Richtlinien und Empfehlungen zum Lehrvertrag dienen als Hilfsmittel beim Ausfüllen von Lehrverträgen im Maler- und Gipserberuf.

Wir bitten unsere Mitglieder, sich an diese Richtlinien und Empfehlungen zu halten. Falls während der Dauer der Lehrzeit neue Richtlinien herausgegeben werden, empfehlen wir Ihnen, sich danach zu richten.

1. Lehrzeit, Berufsschule, überbetriebliche Kurse

Lehrzeit

Die Lehrzeit beträgt für eine EFZ-Ausbildung 3 Jahre, für eine EBA-Ausbildung 2 Jahre.

Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist vor Beginn der Lehre abzuschliessen und von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Probezeit

Die Probezeit beträgt in der Regel 3 Monate und kann im Einvernehmen mit der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf 6 Monate verlängert werden.

Lehrbeginn

Der Lehrbeginn hat sich auf den Beginn der Berufsschule auszurichten.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist analog den Bestimmungen des gültigen Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe zu regeln.

Berufsschule

Die Berufsschule ist obligatorisch und gemäss den kantonalen Bestimmungen zu besuchen. Lernende mit ungenügenden Leistungen können zu Stützunterricht verpflichtet werden.

Überbetriebliche Kurse

Die überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch und müssen gemäss den kantonalen Bestimmungen besucht werden.

2. Ferien und Feiertage

Ferien

Die Ferien betragen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 27 Tage pro Lehrjahr (ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Anspruch 22 Tage).

Der Ferienbezug wird vom Lehrbetrieb unter Berücksichtigung der Interessen des Lernenden festgelegt.

Feiertage

Es gelten höchstens 9 entschädigungspflichtige Feiertage pro Jahr, einschliesslich 1. August, sofern diese auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) fallen.

3. Entschädigungen

3a. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

	Maler	Gipser
1. Lehrjahr	CHF 700.00 - 750.00	CHF 900.00 - 950.00
2. Lehrjahr	CHF 820.00 - 1'020.00	CHF 1'025.00 - 1'225.00
3. Lehrjahr	CHF 1'530.00 - 1'730.00	CHF 1'635.00 - 1'835.00

3b. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Berufsattest EBA

Wir empfehlen, bezogen auf das jeweilige Lehrjahr, den Lernenden EBA die gleichen Entschädigungen wie den Lernenden EFZ unter Punkt 3a. zu entrichten.

3c. Entschädigung für Lernende mit eidgenössischem Berufsattest EBA, welche die Erweiterung zum Fähigkeitszeugnis EFZ absolvieren

	Maler	Gipser
2. Lehrjahr	CHF 1'400.00 - 1'600.00	CHF 1'550.00 - 1'750.00
3. Lehrjahr	CHF 2'000.00 - 2'200.00	CHF 2'100.00 - 2'300.00

3d. Entschädigung für Lernende mit Zusatzausbildung

Lernende mit Zusatzlehre verfügen über ein eidg. Fähigkeitszeugnis eines anderen Berufes und absolvieren eine verkürzte Zusatzlehre von 2 Jahren als Maler EFZ, Malerin EFZ oder Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipserin-Trockenbauerin EFZ.

	Maler	Gipser
2. Lehrjahr	CHF 1'940.00 - 2'140.00	CHF 2'145.00 - 2'345.00
3. Lehrjahr	CHF 2'550.00 - 2'750.00	CHF 2'655.00 - 2'855.00

Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Lohnempfehlungen. Es besteht keine Pflicht, die in bereits bestehenden bzw. laufenden Lehrverträgen vereinbarten Löhne an die aktualisierten Lohnempfehlungen anzupassen.

4. Allgemein

Der SMGV empfiehlt, die Entschädigungen pro Monat zu entrichten.

Die Bandbreite der Entlohnung für die Lernenden ist Sache des Berufsbildners. Bei guten Leistungen der Lernenden können die Ansätze jederzeit innerhalb der Bandbreite nach oben angepasst werden.

Entschädigungspflicht

Die Entlohnung ist auch auszurichten für

- Unterrichtszeit in der Berufsfachschule
- Unterrichtszeit in überbetrieblichen Kursen
- Besuch der Berufsmittelschule
- Besuch von Freifächern (Art. 22 BBG)
- Besuch von Stützkursen (Art. 22 BBG)
- Ferien, gesetzliche Feiertage

13. Monatslohn

Wir empfehlen, sehr gute Leistungen der Lernenden bis zur Höhe einer Lernenden-Entschädigung pro Monat zu honorieren.

Kost und Logis

Für Kost und Logis ist der AHV-Ansatz von CHF 990.- pro Monat massgebend (Frühstück CHF 105.-, Mittagessen CHF 300.-, Abendessen CHF 240.-, Unterkunft CHF 345.-).

Zulagen

Wir empfehlen, den Lernenden den gleichen Auslagenersatz wie den Arbeitnehmern zu gewähren.

Überkleider

Wir empfehlen die Abgabe von zwei Überkleidern pro Lehrjahr. Die Reinigung der Überkleider geht zu Lasten des Lernenden.

5. Entschädigungen für Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse und Qualifikationsverfahren

Fahrkosten

Die Kostenübernahme für allfällige Reisespesen erfolgt nach Vereinbarung und ist im Lehrvertrag zu regeln.

Verpflegung

Die Kosten für die Verpflegung sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Unterkunft

Die Kosten für die Unterkunft sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Lehrmittel und Schulmaterial

Die Kostenübernahme des Schulmaterials sowie der Geräte soll im Lehrvertrag geregelt sein.

Überbetriebliche Kurse

Den Lernenden entstehen für den Besuch der überbetrieblichen Kurse keine Kosten (Art. 21 BBV).

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird durch den Lehrbetrieb bezahlt.

6. Versicherungen, AHV und ALV

Die AHV und ALV-Beitragspflicht beginnt ab 1. Januar des Jahres, in welchem der Lernende 18-jährig wird. Beispiel: Jahrgang 2007 ab 1. Januar 2025, Jahrgang 2008 ab 1. Januar 2026.

SUVA

Die Versicherungsprämie der SUVA für Berufsunfälle wird vom Lehrbetrieb übernommen. Die Prämien für die Nichtberufsunfall Versicherung sollen im Lehrvertrag geregelt sein.

Krankentaggeld-Versicherung

Für die Entschädigung im Krankheitsfall empfehlen wir, die Lernenden in die Betriebs-Kollektivkrankentaggeldversicherung einzuschliessen (Lehrvertrag Ziff. 11). Wir empfehlen diesbezüglich, die Bestimmungen zur Krankentaggeldversicherung gemäss Art. 13 des GAV im Lehrvertrag ebenfalls für anwendbar zu vereinbaren (Lehrvertrag Ziff. 12, Bsp.: Es gilt Art. 13 des GAV / 2 Karenztage bei Krankheit). Andernfalls gelangen die Bestimmungen über die Krankentaggeldversicherung in Art. 13 des GAV (insbesondere hinsichtlich Prämientragung und Karenztage) beim Lehrvertrag nicht zur Anwendung und es gilt im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung von 100% gemäss Skalen nach OR. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, eine anderslautende Vereinbarung mit dem Lernenden bezüglich Prämien, Karenztage, etc. zu treffen.

7. Zusätzliche Hinweise

Werkzeuge

Werkzeuge und Pinsel werden leihweise abgegeben. Andere Vereinbarungen werden im Lehrvertrag geregelt. Verlorenes Werkzeug ist durch die lernende Person zu ersetzen.

Beschäftigung nach der Lehre

Wir empfehlen, den Lernenden spätestens 3 Monate vor Abschluss der Lehrzeit mitzuteilen, ob im Lehrbetrieb eine weitere Beschäftigung angeboten werden kann.

Bei Weiterbeschäftigung werden die Lehrjahre zur Berechnung der Kündigungsfrist mitberücksichtigt.

Verlängerung der Lehrzeit

Eine Verlängerung (Nachholen) der Lehrzeit ist nur auf Antrag der Vertragsparteien an das kantonale Berufsbildungsamt möglich (Art. 8 BBV).

Lerndokumentation

Das Führen der Lerndokumentation ist gemäss Art. 12 der BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch. Erhältlich sind diese im Fachverlag SMGV

Art. 2015 Dokumentation berufliche Grundbildung, Maler EFZ, Malerin EFZ

Art. 2016 Dokumentation berufliche Grundbildung Malerpraktiker EBA, Malerpraktikerin EBA

Art. 2525 Dokumentation berufliche Grundbildung Gipser-Trockenbauer EFZ, Gipserin-Trockenbauerin EFZ

Art. 2526 Dokumentation berufliche Grundbildung Gipserpraktiker EBA, Gipserpraktikerin EBA

Bildungsbericht

Bildungsberichte sind gemäss Art. 13 der BiVo vom 22. Juli 2014 obligatorisch und als Kopiervorlage ebenfalls in diesem Ordner enthalten.

8. Gimafonds Beitragspflicht

Die Lernenden sind dem Gimafonds unterstellt. Der Beitrag in der Höhe von CHF 14.-/Mt. ist vom Lohn abzuziehen und dem Gimafonds zu überweisen.

9. Vertragsvorlage und wichtige Links

Lehrvertrag

Das national einheitliche Formular für die Lehrverträge finden Sie hier: [Lehrvertragsformular](#)

Gesetzesvorlagen und Bestimmungen

[BBG](#)

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

[BBV](#)

Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung BBV) vom 19. November 2003

Merkblätter früherer Ausgaben werden hiermit ersetzt.

Wallisellen, 16. Oktober 2025